

Hinweise und Überlegungen zur Gestaltung des Distanzunterrichts (Stand 26.01.2021)

Auf der Grundlage der [„Zweiten Verordnung zur Veränderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gem. § 52 SchG“](#) soll der Distanzunterricht dazu dienen, dass auch bei Unmöglichkeit des Präsenzunterrichts erfolgreiches Lernen möglich ist. Daher ist der Distanzunterricht auch gleichermaßen bewertungsrelevant wie der Präsenzunterricht.

Gleichzeitig ist der Distanzunterricht auch ein wichtiger Weg der Aufrechterhaltung des Kontakts und der pädagogischen Begleitung und kann helfen, Verunsicherungen entgegenzuwirken und problematische Situationen rechtzeitig erkennen und Hilfe anbieten zu können.

Die folgenden Regelungen basieren auf den Erfahrungen aus der Zeit der Schulschließung und der zunehmenden Nutzung digitaler Medien seit Schuljahresbeginn. Sie sollen helfen, verlässliche Regelungen zu etablieren und eine Überforderung von Schüler*innen, Eltern und Lehrkräften möglichst zu verhindern.

Wie so vieles in diesen Zeiten der Pandemie sind auch solche Regelungen weitgehend „Neuland“ und bedürfen der ständigen Überprüfung und Weiterentwicklung. Wir haben eine „Steuergruppe Distanzunterricht“ eingerichtet, die Erfahrungen, Fragen und Anregungen dazu bündeln und bei Bedarf ein schnelles Nachsteuern ermöglichen und die Weiterentwicklung der Regeln so voranbringen soll.

Ihr gehören an:

- Für die Schulleitung: Herr Arnoldt, Herr Engelmann
- Für den Lehrerrat: Frau Arbter
- Für die Schulpflegschaft: Frau Berchem, Frau Mauel, Frau Zimmer
- Für die Schülervertretung: David Peters, Florian Siepe

Nachdem diese Gruppe Anfang Dezember [erste Hinweise beraten und veröffentlicht](#) hatte, hat sie am 26.01.2021 erneut beraten. Auf der Grundlage der Erfahrungen nach der erneuten Schulschließung seit dem 14.12.2020 und zahlreicher Rückmeldungen aus allen beteiligten Gruppen wurden einzelne Änderungen und Ergänzungen vorgenommen, die im Folgenden durch die Kursivschrift kenntlich gemacht sind.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen und Anregungen *auch weiterhin* an die jeweiligen Vertretungen. Danke für Ihre und eure Mitwirkung und Begleitung!

Es lassen sich folgende Situationen unterscheiden, in denen Distanzunterricht eingerichtet wird:

1. Einzelne Schüler*innen einer Klasse bzw. eines Kurses können coronabedingt nicht am Präsenzunterricht teilnehmen.
2. Für komplette Lerngruppen oder Jahrgänge ist zeitweise eine Quarantäne angeordnet.
3. Eine Teilung von Klassen oder Kursen wird im Sinne des Infektionsschutzes für einzelne Jahrgangsstufen oder die gesamte Schule erforderlich und ggf. vom Gesundheitsamt oder dem Schulträger angeordnet bzw. empfohlen und Teilgruppen nehmen abwechselnd am Präsenz- und am Distanzunterricht teil.
4. Eine komplette Schulschließung wird erforderlich und alle Schüler*innen werden im Distanzunterricht unterrichtet.
5. Eine Lehrperson kann aufgrund eines besonderen Risikos über längere Zeit ihren Unterricht nicht in Präsenz erteilen (ist aber in der Lage, Distanzunterricht zu erteilen bzw. Vertretungsunterricht zu begleiten).

Die folgenden Regelungen gelten jeweils für die angekreuzten Situationen laut obenstehender Liste.

A) Generelle Organisation des Distanzunterrichts		1	2	3	4	5
1.	Distanzunterricht findet in der Regel zu den im Stundenplan für den Präsenzunterricht vorgesehenen Zeiten statt.	x	x	x	x	x
2.	Distanzunterricht kann über Teams als Onlinekonferenz stattfinden. Dabei <i>sollten Schüler*innen und Lehrkräfte im Sinne des persönlichen Austauschs und zur Feststellung der tatsächlichen Anwesenheit der Schüler*innen ihre Kamera in der Regel freischalten.</i>	x	x	x	x	x
3.	Distanzunterricht kann in Form der Erledigung von vorher gestellten Aufgaben zur Zeit des Präsenzunterrichts gestaltet werden. Aufgaben können dabei für einzelne Stunden, im Rahmen eines Wochenplans oder als Auftrag für eine Projektarbeit gestellt werden.	x	x	x	x	x
4.	Videokonferenzen sollten sich auf einzelne Stunden am Tag bzw. auf einzelne Phasen beschränken. <i>Um aufwändige Abstimmungen zwischen den Fachlehrer*innen zu vermeiden, kann in der Sekundarstufe I im Regelfall in den ungeraden Wochen jeweils in der ersten und dritten Stunde und in den geraden Wochen in der zweiten und vierten Stunde die Möglichkeit längerer Videokonferenzen genutzt werden. In den nicht für längere Videokonferenzen zur Verfügung stehenden Stunden kann aber ein kurzer (ca. 10-20-Minuten) Videokontakt sinnvoll sein und die Lehrperson sollte für die Schüler*innen die gesamte Stunde über bei Fragen erreichbar sein.</i>	x	x	x	x	x
5.	Videokonferenzen sollten generell nicht die gesamte 70-Minuten-Stunde in Anspruch nehmen und immer auch Phasen der selbstständigen Erledigung von Aufgaben beinhalten (bei denen, wenn möglich, auch keine Arbeit am Bildschirm notwendig ist).	x	x	x	x	x
6.	Zu Videokonferenzen (auch kürzeren) sollte spätestens am Vortag eingeladen werden, um Schüler*innen eine selbstständige Planung ihrer Arbeit zu ermöglichen und ein „Warten auf Abruf vor dem Bildschirm“ zu vermeiden.	x	x	x	x	x
7.	Der Präsenzunterricht findet in der geraden Woche für eine A-Gruppe Mo-Mi-Fr und für die B-Gruppe Di-Do statt, die jeweils andere Gruppe erledigt Aufgaben im Distanzunterricht. In der ungeraden Woche ist es umgekehrt.			x		

B) Umgang mit den technischen Möglichkeiten		1	2	3	4	5
1.	Bei Teams-Konferenzen sollte aus Datenschutzgründen kein Bild der Mitglieder der Lerngruppe aus dem Präsenzunterricht übertragen werden.	x	-	x	-	x
2.	Teams-Konferenzen sollten aus Datenschutzgründen nur in begründeten Fällen und ggf. nur phasenweise aufgezeichnet werden. Streams sollten nicht dauerhaft verfügbar bleiben, sondern nach einer angemessenen Zeit gelöscht werden.	x	x	x	x	x
3.	Wichtige Lernergebnisse (Beamerbilder, Präsentationen usw.) sollen im oder im Anschluss an den Unterricht den Schüler*innen durch die Lehrperson in Teams in der Dateiablage oder im Kursnotizbuch verfügbar gemacht werden.	x	x	x	x	x
4.	Aufgaben werden in der Regel über Teams gestellt und abgegeben, z.B. über das „Aufgaben“-Werkzeug oder über das Kursnotizbuch.	x	x	x	x	x

C) Pflichten der Schüler*innen (und deren Grenzen)		1	2	3	4	5
1.	Die Schüler*innen im Distanzunterricht sind verpflichtet, zu den Zeiten des Präsenzunterrichts erreichbar zu sein. Eine Abwesenheit ist, soweit vorhersehbar, der Fachlehrkraft anzukündigen und wie sonst üblich <i>durch eine Mitteilung an das Sekretariat und den späteren Vermerk im Schulplaner oder im Entschuldigungsheft</i> zu entschuldigen. Die Fachlehrkraft kann – z.B. bei Aufgaben gemäß A.3. – die Verpflichtung zur Erreichbarkeit zeitweise aufheben.	x	x	x	x	x
2.	Schüler*innen sind verpflichtet, ihnen gestellte Aufgaben fristgerecht zu erledigen und im von der Lehrkraft vorgegebenen Kanal abzugeben.	x	x	x	x	x
3.	<i>Schüler*innen sind verpflichtet, während sie in einer Videokonferenz angemeldet sind, für Lehrer*innen und Mitschüler*innen erreichbar zu sein und sich zu melden, wenn sie angesprochen werden. (s. auch A.2.)</i>	x	x	x	x	x
4.	Schüler*innen sind nicht verpflichtet, sich an Schultagen nach 16 Uhr oder an Wochenenden über Aufgaben zu informieren oder auf Nachrichten zu antworten.	x	x	x	x	x

D) Die Aufgaben von Lehrer*innen (und deren Grenzen)		1	2	3	4	5
1.	Lehrer*innen sollten, sofern nicht besondere Umstände dies verhindern, zu Zeiten des planmäßigen Unterrichts für ihre Schüler*innen erreichbar sein. Ansonsten geben sie ihren Schüler*innen an, wann sie wenigstens einmal pro Woche für diese außerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit der Schüler*innen erreichbar sind.		x		x	x
2.	Insbesondere Klassenleitungen und Beratungslehrer*innen bieten ihren Schüler*innen einmal wöchentlich einen Zeitraum an, in dem sie für individuelle Fragen einzelner Schüler*innen erreichbar sind. In den Klassen 5 kann dazu auch die stundenplanmäßige Ordinariatsstunde genutzt werden.	(x)	x	(x)	x	(x)
3.	Eine individuelle Rückmeldung zu den erledigten Aufgaben einzelner Schüler*innen ist – wie im Präsenzunterricht auch – nicht möglich. Rückmeldungen können exemplarisch, abwechselnd oder auch als verallgemeinernde Schlussfolgerungen nach einer kursorischen Durchsicht mehrerer Aufgaben erfolgen.	x	x	x	x	x
4.	Lehrer*innen – insbesondere Teilzeitlehrkräfte – sind nicht verpflichtet, außerhalb ihrer planmäßigen Unterrichtszeiten sich über die Abgabe von Aufgaben zu informieren, auf Nachrichten zu antworten <i>oder im Chat erreichbar zu sein.</i>	x	x	x	x	x
5.	Hausaufgaben, die von im Distanzunterricht unterrichteten Schüler*innen <u>bis zur nächsten planmäßigen Stunde</u> zu erledigen sind, müssen bis 16 Uhr am Tag der planmäßigen Stunde gestellt sein. Wenn die nächste Stunde am Folgetag ist, müssen sie bis 14 Uhr gestellt sein.	x	x	x	x	x
6.	<i>Hausaufgaben sollten so bemessen sein, dass sie eher am unteren Rand der im Hausaufgabenkonzept festgelegten Bandbreiten liegen (s. im Konzept C.1.). Auch in der Oberstufe sollten Hausaufgaben in einer angemessenen Zeit am Nachmittag erledigt werden können. Sie sollen – wie generell festgelegt (s. im Konzept C.12) – auch im Distanzunterricht kein Ersatz für nicht erteilten Unterricht sein und, wenn sie der Erarbeitung neuer Inhalte dienen, anschließend im Distanzunterricht besprochen werden.</i>	x	x	x	x	x
7.	Aufgaben, die von Schüler*innen <u>während des Distanzunterrichts</u> zu der stundenplanmäßigen Zeit zu erledigen sind, ohne dass eine Online-Konferenz stattfindet, sollen spätestens zehn Minuten nach Beginn der Stunde gestellt sein.	x	x	x	x	x

8.	Wenn für die im Distanzunterricht vorgesehenen Aufgaben Vorbereitungen erforderlich sind oder Material besorgt werden muss, sollen die Schüler*innen spätestens am Vortag darüber informiert werden.	x	x	x	x	x
9.	Es können auch Abgabetermine vor den jeweiligen planmäßigen Unterrichtsstunden festgelegt werden. Zwischen der Aufgabenstellung und dem Abgabetermin sollen dann in der Regel mindestens 24 Stunden im Rahmen von Schultagen liegen.	x	x	x	x	x

E) Leistungsbewertung		1	2	3	4	5
1.	Für die Bewertung der Leistungen im Distanzunterricht gelten die generellen Regelungen zur Leistungsbewertung. Eine Benotung einzelner punktueller Leistungen ist in der Regel weder möglich noch sinnvoll.	x	x	x	x	x
2.	Schriftliche Leistungsüberprüfungen und mündliche Prüfungen finden in der Regel in Präsenz statt, können sich aber auch auf die Inhalte des Distanzunterrichts beziehen. Ansonsten gelten die Regelungen unseres Leistungskonzepts .	x	x	x	x	x

F) Weitere Regelungen		1	2	3	4	5
1.	Schüler*innen können (ggf. nach Einwilligung des Gesundheitsamtes und des Schulträgers) nach vorheriger Absprache und unter Einhaltung der Hygieneregeln in der Schule digitale Arbeitsplätze nutzen, wenn sie zu Hause über keine ausreichende Internetanbindung verfügen – soweit die schulischen Kapazitäten dies erlauben. Im Falle eines eingeschränkten oder entfallenden Schülertransports z.B. bei einer generellen Schulschließung müssen sie oder ihre Eltern sich dabei selbst um den Transport zur Schule bemühen.	(x)	(x)	x	x	x